

RS Vwgh 1989/5/9 86/14/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

EStG 1972 §26 Z7 litb;

EStG 1972 §34;

GebAG 1975 §1;

RGV 1955 §1;

Rechtssatz

Es ist nicht unsachlich, wenn die Verpflegs(mehr)kosten für ein auswärtiges Studium des Kindes im Schätzungsweg - für das Jahr 1982 - mit 45 S pro Tag festgesetzt werden. Die Sätze der RGV, des GebAG bzw des § 26 Z 7 lit b EStG sind zur Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140060.X02

Im RIS seit

09.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at